



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 17 HARRISLEE, 28. AUGUST 2013 JAHRG.27

INHALT	SEITE
33. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 37 „Himmernmoos“ der Gemeinde Harrislee, 3. vereinfachte Änderung	84

BEKANNTMACHUNG

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 37 "Himmernmoos" der Gemeinde Harrislee, 3. vereinfachte Änderung

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 18. März 2013 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 37 "Himmernmoos", 3. vereinfachte Änderung gefasst und den Entwurf beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 05. September 2013 bis zum 08. Oktober 2013
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Modifizierung der Möglichkeiten hinsichtlich der Dachneigung bei der Errichtung von Nebendachflächen.

Der **Aufstellungsbeschluss** und der **Beschluss ein Verfahren nach § 13 BauGB** durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(L.S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 37 „Himmernmoos“, 3. vereinfachte Änderung Anlage



